

entgegenstehenden Strafart ist eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 294 StPO. Ranke sieht auch in der Verletzung des § 223 Abs. 2 StPO eine Gesetzesverletzung in diesem Sinne.<sup>71</sup>

### C.

Das aufgehobene Urteil muß sich auf andere Angeklagte erstrecken. Das ist der Fall, wenn die Mitangeklagten an derselben Tat beteiligt waren wie der Angeklagte, zu dessen Gunsten die Aufhebung des Urteils erfolgt. Dabei genügt ein Zusammenhang der Strafsachen gemäß § 8 StPO. Die Verurteilung muß in demselben, und zwar in dem dem Rechtsmittelgericht vorliegenden Urteil erfolgt sein. Die Verurteilung aller Angeklagten nach demselben Strafgesetz ist nicht erforderlich. Notwendig ist aber ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vom erstinstanzlichen Gericht begangenen Gesetzesverletzung, deretwegen die Aufhebung des Urteils erfolgt, und der Verurteilung, soweit sie die Mitangeklagten betrifft.<sup>72</sup>

Wird ein Urteil zugunsten Mitverurteilter aufgehoben, so müssen sowohl diese als auch die Strafvollzugsorgane davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Mitangeklagte, dessen Urteil nach § 294 StPO aufgehoben wurde, ist für das weitere Verfahren so zu behandeln, als wenn er selbst das Rechtsmittel eingelegt hätte bzw. als ob es zu seinen Gunsten eingelegt worden wäre. Mit anderen Worten: Der Mitangeklagte erlangt durch die Aufhebung seines Urteils bis zum Erlaß eines neuen Urteils wieder die Stellung einer Prozeßpartei.

## § 27

### Die Beschwerde

#### I. Die Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist gegen solche gerichtlichen Entscheidungen zulässig, die in der Form eines Beschlusses ergehen. Sie kann, wie bereits erwähnt, von den Parteien des Strafprozesses und von denjenigen Personen eingelegt werden, deren Interessen unmittelbar von dem Beschluß betroffen werden; das sind z. B. die Zeugen, der Eigentümer einer beschlagnahmten Sache usw. (§ 296 Abs. 2 StPO).

71. Ranke, a. a. O., S. 925 f.

72. Ranke, a. a. O., S. 926 f.